

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Band:** 62 (1950)

**Artikel:** Geschichte der Stadt Laufenburg  
**Autor:** Schib, Karl  
**Kapitel:** E: Die österreichische Untertanenstadt  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-60410>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## E. Die österreichische Untertanenstadt

### 1. Die österreichische Verwaltung in den Vorlanden

Als Herzog Leopold III. von der habsburg-österreichischen Linie im Jahre 1386 die Hoheitsrechte über Laufenburg erwarb, bedeutete das nicht den Anschluß an einen einheitlichen österreichischen Staat<sup>1</sup>. Nach dem Tode Herzog Rudolfs IV., der durch die Erwerbung Tirols die Verbindung der alten Stammlande im Westen mit den ausgedehnten Besitzungen an der Donau hergestellt hatte, teilten seine jüngeren Brüder Albrecht III. und Leopold III. 1379 den Gesamtbesitz so, daß Albrecht das Herzogtum Österreich, Unter und Ober der Enns erhielt, Leopold alles übrige, nämlich «die Herzogtümer Steiermark, Kärnten, Krain und Istrien, die Grafschaft zu Tirol mit dem Land an der Etsch und im Inntal, und die Grafschaften zu Habsburg, Pfirt und Kyburg, die Markgrafschaft zu Burgau, die Landgrafschaft zu Elsaß und die Stadt und Herrschaft zu Freiburg im Öchtland und alles, was sie sonst bisher zu Schwaben und Elsaß und im Breisgau besessen haben». Leopold III. fand in der Schlacht bei Sempach den Tod, worauf seine Söhne den väterlichen Besitz teilten; Herzog Wilhelm erhielt Steiermark, Kärnten und Krain, Herzog Leopold IV. «die Herrschaft zu Tirol, das Land an der Etsch und im Inntal und die Lande, Grafschaften und Herrschaften enhalb (d. h. jenseits) des Arls». Die Dreiteilung der habsburgischen Lande blieb nun während mehr als drei Jahrhunderten bestehen. Laufenburg gehörte zum westlichsten Teil, der aus dem Tirol und den Besitzungen jenseits des Arlbergs bestand. Von der Donau bzw. vom Lech aus gesehen, wurden diese Gebiete auch die «oberen Lande» genannt. Ende des 15. Jahrhunderts taucht die Benennung «unsere vorderen Lande Elsaß, Sunkgew, Brisgew und auf dem Schwarzwald» auf; daneben begegnen uns gleichzeitig die Ausdrücke «vorderösterreichische Lande» und «Vorlande»; schließlich setzte sich die Bezeichnung Vorderösterreich allgemein durch. Im weiteren Sinne verstand man darunter alle österreichischen Gebiete vor dem Arlberg, im engeren die Gebiete am Oberrhein, Elsaß, Sundgau, Breisgau und Schwarzwald. Diese vier Landschaften wurden im Laufe

<sup>1</sup> Ich folge in erster Linie der ausgezeichneten Darstellung der vorderösterreichischen Verwaltung von OTTO STOLZ

des 15. Jahrhunderts zu einer Verwaltungseinheit, deren Spitze der in Ensisheim residierende Landvogt darstellte. Um die Mitte dieses Jahrhunderts lautet der Titel «obrist Hauptmann und Landvogt der Herzoge von Österreich in deren vorderen Landen, nämlich Elsaß, Sundgau, Breisgau, Schwarzwald und der Städte am Rhein». Der Landvogt ist Vertreter des Landesherrn; er darf nur auf dessen Befehl Krieg führen; er hat den Landfrieden zu wahren, kann die Ausfuhr von Getreide aus seinem Gebiete verbieten, Mandate über die Einschränkung von Festlichkeiten erlassen, die Salz- und Erzkäufe und andere Gewerbe in den Dörfern abstellen, da diese Sache der Städte sind. So entschieden Statthalter, Regenten und Räte zu Ensisheim 1519 im Streite zwischen dem Eisenhammerbund und der Ernzergemeinde im Fricktal<sup>2</sup>. Am zahlreichsten sind die quellenmäßigen Hinweise auf die Oberbehörde in Ensisheim zur Zeit der burgundischen Pfandschaft. Für unser Gebiet kommen sie freilich nur in den Säckinger Schaffney-Rechnungen vor. Zum Jahre 1469 schreibt der klösterliche Rechnungsführer: «Item verzert gen Ensisheim 1 pfund 4 schilling zû dem hochzitt mins herren des lant vogts Hagenbachs.» Ferner im selben Jahr: «Item verzert 1 pfund 2 pfennig gen Ensisheim, als min herr der lantvogt min frowen und menlichen dahin beschriben hatt.» Das Kloster wandte sich in grundherrlichen Angelegenheiten an den Landvogt: «Item verzert 1 pfund 1 schilling 4 pfennig gen Ensisheim zû dem statthalter von der von Mettöw, von Swaterlen (Schwaderloch) und och des waxes wegen; 1472: Item 32 schilling verzert gen Ensisheim zû minem herren dem lant vogt von der von Hornußken wegen.» Im Jahre 1474 bot Landvogt Hagenbach Vertreter aus den gesamten Pfandlanden nach Ensisheim auf: «Item verzert 1 pfund 6 schilling gen Ensisheim, als min herr der lantvogt menlichen dahin beschriben hatt.»

Im Jahre 1491 übernahm Kaiser Maximilian I. die ober- und vorderösterreichischen Lande von Herzog Sigmund, der nicht mehr imstande gewesen war, die Regierung zu führen. 1495 fällt «Caspar, fryher zu Mersperg und zu Beffort, obrist hauptman unnd lanndvogt», der im Namen des Königs am Hofgericht zu Ensisheim richtet, ein Urteil im Prozeß der Stadt Laufenburg gegen ihre zinspflichtigen Bauern in Wölfinswil<sup>3</sup>. Die Wiedervereinigung der über ein Jahrhundert von einem

<sup>2</sup> Urkunden, S. 82 Nr. 199 (siehe S. 151).

<sup>3</sup> Urkunden, S. 70 Nr. 173.

eigenen Fürsten regierten Vorlande mit der gesamthabsburgischen Ländermasse war für das Staatsbewußtsein unseres abgelegenen Gebietes zweifellos von großer Bedeutung. Besonders in kritischen Zeiten, und zwar bis in die Jahre des Umsturzes während der Französischen Revolution, ist gerade in den vier Waldstädten immer wieder eine betonte Treue zum Hause Habsburg zum Ausdruck gekommen, die vielleicht ohne die Zugehörigkeit zum habsburgischen Großstaat nicht entstanden wäre. Rein administrativ freilich änderte sich wenig. Ensisheim blieb nach wie vor Sitz einer vorderösterreichischen Regierung. Nach dem Tode Maximilians (1519) vereinigte sein Enkel Karl V. drei großelterliche Erbmassen, Habsburg-Österreich, Burgund und Spanien, in seiner Hand zum habsburgischen Universalreich. Als Herr dieses Reiches stellt sich Karl V. den Laufenburgern in einer Urkunde vom Jahre 1520 vor, in der er die Rechte der Stadt bestätigt: «Wir Carl, von gots gnaden erwelter romischer kayser, zu allen tzeiten merer des reichs, zu Hispanien, bayder Sicilien und Jherusalem etc. kunig, ertzherzog zu Osterreich, hertzog zu Burgundi, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kerndten und zu Crain etc., grave zu Habspurg, zu Flandern und zu Tirol etc. ....»<sup>4</sup> Zwei Jahre später übergibt Karl V. die Regierung der deutschen Erblande seinem jüngeren Bruder, Ferdinand I.; in der Einsetzungsurkunde werden die vier Waldstädte miterwähnt, und als Grund der Abtretung die Größe des Reiches angegeben und die Notwendigkeit, auch in Spanien zu regieren, «dardurch wir in eigener person mit stetem wesen by euch nit sein ... mügen».<sup>5</sup>

Ferdinand I. schuf im Jahre 1536 eine neue Verwaltungsordnung für die oberösterreichischen Lande, die grundsätzlich nichts änderte, aber die Unterordnung der Ensisheimer Regierung unter diejenige von Innsbruck genauer formulierte. Die Innsbrucker Regierung ist Oberinstanz sowohl für die politische Verwaltung als die höhere Rechtsprechung; sie entscheidet nach den ihr vom Monarchen und seinen Hofbehörden in Wien erteilten Weisungen. Auch finanzielle und wirtschaftliche Angelegenheiten entscheidet die Kammer in Ensisheim in erster und die tirolische Kammer in Innsbruck in zweiter Instanz.

Für die Zeit von 1565 bis 1665 erhielten die ober- und vorderösterreichischen Lande noch einmal eigene Landesfürsten mit Sitz in Inns-

<sup>4</sup> Stadtrecht, S. 145 Nr. 157.

<sup>5</sup> Urkunden, S. 86 Nr. 205.

bruck, die wieder persönlich wie im 15. Jahrhundert an der Spitze der Regierung standen; während dieses Jahrhunderts waren die Innsbrucker Behörden alleinige oberste Instanz für die Vorlande. Die städtischen Freiheiten werden auch jetzt vom König selbst bestätigt; aber gerichtet wird in Laufenburg, z. B. im Jahre 1612 «innamen erzherzog Maximilians und mit interessierter erzherzogen zue Österreich ..., landtsfürsten».<sup>6</sup>

Im Jahre 1583 erschienen zwei Beauftragte der Regierung von Ensisheim vor dem Laufenburger Rat und baten um Bewilligung einer Sondersteuer für die Befestigung der Hauptstadt Ensisheim. In dieser Stadt befänden sich das «hofwesen und alle briefliche gewarsame diser landen»; die Verstärkung der Befestigung gereiche deshalb dem ganzen Lande zu «hohem nutz». Der Rat ließ sich durch diese Schilderung der Hauptstadt nicht überrumpeln und erklärte, keine Steuer ohne Mitwissen der übrigen Glieder des oberen Rheinviertels bewilligen zu können<sup>7</sup>.

Eine bedeutsame Änderung brachte der Westfälische Friede; Österreich mußte das Elsaß an Frankreich abtreten; für Vorderösterreich bedeutete das den Verlust der Hauptstadt Ensisheim. Nach einigem Zögern wurde 1651 Freiburg i. Br. als neue Hauptstadt bestimmt. Das Verhältnis zur oberösterreichischen Regierung und Kammer in Innsbruck blieb unverändert. Der Tätigkeitsbereich der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg war nun einfach auf den Breisgau, den Schwarzwald und die vier Waldstädte beschränkt. In Laufenburg wird man den Wechsel der Hauptstadt nicht ungern gesehen haben; der neue Regierungssitz lag näher; die Beziehungen zu Freiburg waren alt und besonders eng seit der Reformation, da die Laufenburger Studenten fast ausschließlich an die Universität Freiburg zogen<sup>8</sup>.

Das Organ zwischen der Regierung und den Untertanen bildeten seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Landstände, eine Versammlung von Abgeordneten des Prälatenstandes, des Adels, der Städte und Landschaften. Die Landstände hatten das Steuerbewilligungsrecht; sie wurden zur Huldigung einberufen und durften Beschwerden der Stände an die Regierung weiterleiten<sup>9</sup>. Im 18. Jahrhundert amteten die Land-

<sup>6</sup> Urkunden, S. 144 Nr. 327. Über die im 18. Jahrhundert in Vorderösterreich vorgenommene Verwaltungsreform vgl. S. 222.

<sup>7</sup> RP 1583.

<sup>8</sup> HERMANN MAYER, *Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460–1656*.

<sup>9</sup> StAL Nr. 47, 54–58. – BURKART, Rheinfeldens, S. 167 und 549f.

stände auch als Verwaltungsbehörde, die zuständig war für die Aufnahme von Anleihen, die militärischen Rekrutierungen und die Durchführung der Volks- und Viehzählungen.

## 2. *Der österreichische Vogt als Vertreter des Stadtherrn*

Als Vertreter des Stadt- und Landesherrn amtierte auf dem Schlosse Laufenburg ein Vogt, der vom Herzog selbst oder von seiner Regierung in Innsbruck eingesetzt wurde. Der Laufenburger Vogt, später Obervogt genannt, hatte einen zweifachen Tätigkeitsbereich; er vertrat in der Stadt den Stadtherrn und verwaltete im weiteren die Herrschaft Laufenburg. Diese Herrschaft umfaßte beim Kauf im Jahre 1386 außer Stadt und Schloß die Vogtei zu Kaisten, im Tale Mettau, im Niederen und Oberen Amt «und och die grafschaft, da Loufenberg inn gelegen ist», das heißt, es gehörten dazu alle Täler, die sich zwischen dem Leibstadter Bach und der Sisseln gegen den Rhein öffnen<sup>10</sup>. Schon im 15. Jahrhundert wurde diese Herrschaft durch Verpfändungen aufgesplittert. Gelegentlich wurden Pfänder eingelöst und je nach den finanziellen Bedürfnissen wieder veräußert. Vom 17. Jahrhundert an war der Laufenburger Obervogt nur noch Inhaber der Gerichtsbarkeit in Kaisten, Ittenthal und Sisseln.

Die Bedeutung des Laufenburger Vogtes bestand in der älteren Zeit in erster Linie in seiner militärischen Stellung als Inhaber einer starken Burg; die «Burghut» wird denn auch in den Bestallungsbriefen als Hauptaufgabe erwähnt; «zû burgkhût» erhielt Vogt Heinrich von Ertzingen im Jahre 1467 eine Jahresbesoldung von 300 Gulden<sup>11</sup>. Die Herrschaft übernahm die Kosten für den baulichen Unterhalt des Schlosses und für die Besatzung, die über die Mannschaft hinausging, die «zû gewonlicher hût gehört». Die Bestallung war in der Regel mit einer Anleihe des Vogts an den Landesherrn verbunden; diese betrug für Heinrich von Ertzingen 400 Gulden; für Heinrich von Rotenstein, der 1475 Vogt wurde, 1000 Gulden. Der letztere erhielt als Jahresbesoldung 250 Gulden und war bereit, Wein als Gegenwert anzunehmen<sup>12</sup>. Der Vogt verspricht in der Bestallungsurkunde, den Armen wie den Reichen ein

<sup>10</sup> Urkunden, S. 28 Nr. 60.

<sup>11</sup> GLA Karlsruhe, 21/287, 1467 V 13.

<sup>12</sup> GLA Karlsruhe, 21/287, 1475 IV 2.

gerechter Richter zu sein, die Untertanen «bei iren freyheiten, altem herkumen und guten gewonhaiten» zu schützen und weder Steuern noch Abgaben ohne Erlaubnis des Landesherrn zu erhöhen. Wenn es sich bei dem gewährten Darlehen um eine hohe Summe handelte, kam die Übertragung der Vogtei einer Verpfändung gleich; denn der Rücktritt vom Amt war an die Rückzahlung der Schuld gebunden. Nach dem Burgunderkrieg (1477) übertrug Herzog Sigmund die Vogtei zu Laufenburg an Caspar von Schönau, und zwar als Anerkennung für «die manigfaltigen getruwen und nutzbaren dienste und ouch das schwer blütvergießen, so unnser getruw lieb wylent die von Schonow unnsern altvordern loblicher gedêchtniß geton und mit den gelitten».<sup>13</sup> Caspar von Schönau lieh seinem Landesherrn 8000 Gulden, die mit 400 Gulden jährlich zu verzinsen waren; er erhielt für die Burghut 250 Gulden. Die jährliche Zahlung hatte nach der Bestallungsurkunde der Salzmeister zu Hall im Inntal zu leisten. Zehn Jahre später übernahm der bereits erwähnte Heinrich von Rotenstein die Vogtei zum zweitenmale; nach verschiedenen Wechsellern ging sie 1539 für über hundert Jahre an die von Schönau über<sup>14</sup>. Ihre Nachfolger wurden die Grandmont; der erste Pfandinhaber aus dieser freiherrlichen Familie, Franz Georg, verdankte die Laufener Vogtei seiner Heirat mit Johanna Franzisca von Schönau<sup>15</sup>.

Das Haupttätigkeitsgebiet des Vogtes war die Stadt; seine Befugnisse im Rahmen der Stadtverfassung waren so ausgedehnt, daß seine Stellung die Vollendung der städtischen Selbstverwaltung verhinderte. Ansätze zur Einordnung des Vogteiamtes in den Bereich der bürgerlichen Ämter waren zur Zeit der schwachen habsburg-laufenburgischen Stadtherren vorhanden. Beim Übergang Laufenburgs an Österreich leistete die Stadt Herzog Friedrich den Treueid unter der Bedingung, «daß wir inen den fromen, vesten Hemman von Rynach, ritter, zû einem vogt geben und in uff die veste Loufenberg setzen sont». Sollte Hemman von Rynach vor seinem Amtsantritt sterben, so will Herzog Friedrich «denen von Loufenberg deheinen andern vogt geben noch niemant uff die veste

<sup>13</sup> GLA Karlsruhe, 21/287, 1477 VIII 23.

<sup>14</sup> Hans Ottmar von Schönau lieh im Jahre 1539 der vorderösterreichischen Regierung 4000 Gulden zur Ablösung des Pfandschillings Hans Wolfen von Habspergs, der wegen seines schlechten Verhältnisses zur Laufener Bürgerschaft die Vogtei aufgeben mußte (Archiv Innsbruck «Beckhennen» 1539, Fol. 61<sup>1</sup>ff).

<sup>15</sup> Archiv Innsbruck, Von der R. K. M. 1669/70, Fol. 42, und «Beckhennen» 1677/79, Fol. 269<sup>2</sup>.

setzen, denne mit ir wissen und willen, und den si denne gern hant».<sup>16</sup> Aber dieser schöne Ansatz zum Mitspracherecht bei der Vogtwahl erhielt unter den stärkeren Stadtherren der habsburg-österreichischen Linie keine Fortsetzung mehr, und so blieb denn der Laufenburger Vogt ein der Bürgerschaft fremder herrschaftlicher Beamter.

Der Vogt war in erster Linie Hochrichter; er war zuständig bei allen Delikten, die eine Leibesstrafe oder Verweisung aus der Stadt nach sich zogen. Der Vogt beschlagnahmte das Gut des Totschlägers; von den durch das niedere oder Stadtgericht gefällten Bußen erhielt er die Hälfte. Vogt und Rat entscheiden, ob ein Fall «malefisch oder zivil» sei, das heißt, ob er vor das Vogt- oder Stadtgericht gehöre; einigen sich die beiden Instanzen nicht, so ist ein Gutachten einzuholen. Der Vogt entscheidet Streitigkeiten zwischen dem Gotteshaus Säckingen und den Bürgern von Laufenburg. Vogt und Rat richten gemeinsam über Erb und Eigen, entscheiden Streitigkeiten wegen Zinsen der Gotteshäuser und zwischen Geistlichen und Bürgern. Wenn der Rat über Dinge verhandelt, die in die Zuständigkeit des Vogtes gehören, so führt der Vogt den Vorsitz. Die Sitzordnung wird wie folgt umschrieben: «Item, es sollent der vogt oder sin statthalter ze obrest sitzen, darnach ein statthalter und dann nach imm die rätte, doch das deheinr hinder dem andren nit sitze.»<sup>17</sup> Mandate und Befehle der geistlichen und weltlichen Obrigkeit werden von Vogt und Rat gemeinsam entgegengenommen, beratschlagt und ausgeführt. Von Einzugs- und Abzugsgeldern erhält der Vogt die Hälfte. Er hat das Recht, die Bürger zu Wolfsjagden aufzubieten. Bei Kriegszeiten dürfen die Stadttore nicht ohne Zustimmung des Vogtes geöffnet werden. Als obrigkeitlicher Beamter ist der Vogt steuerfrei; kauft er aber Güter im Stadtbann, so unterliegen diese der städtischen Besteuerung<sup>18</sup>.

Der Wille zur Selbstverwaltung, der die Bürgerschaft der mittelalterlichen Stadt auszeichnete, blieb auch in Laufenburg stets lebendig; wenn eine Erweiterung der städtischen Rechte seit dem Übergang an Österreich kaum mehr möglich war, so hielt die Bürgerschaft wenigstens am Erreichten mit größter Zähigkeit fest. Mehr als ein Vogt bekam das zu spüren. Seit Mitte der dreißiger Jahre des 15. Jahrhunderts regierte auf

<sup>16</sup> Stadtrecht, S. 66 f.

<sup>17</sup> Stadtrecht, S. 92.

<sup>18</sup> Stadtrecht, S. 8 f., 90 ff., 228 f., 232 ff.

dem eben großzügig erneuerten Laufenburger Schloß Junker Hans von Flachslanden. Mit dem Übermut, der manchem Ritter jener Zeit eigen war, mißachtete er die Rechte der Stadt. Der Rat wandte sich in einem Schreiben an König Friedrich und führte darin aus, wie der Vogt sich geweigert habe, den im Stadtrecht vorgeschriebenen Eid zu leisten, «unser gemain stat lassen ze beleiben bei allen unsern freihaiten, gnaden, privilegien, gewonhaiten und alten herkomen, die wir denn haben von unser allergnedigisten herschafft von Habspurg»;<sup>19</sup> ferner habe er es gewagt, der Stadt den Fischzoll zu bestreiten, und als man ihm die betreffende Urkunde unterbreiten wollte, habe er sich geweigert, sie zu lesen; dann habe er die Gemeinde ohne Wissen des Rates einberufen und «sprach offenlich zu der gemain», die Räte verletzten das Recht, der Fischzoll gehöre ihm – «das klagen wir ewern kuniglichen gnaden»! Die Antwort des Königs ist nicht bekannt; aber aus Urkunden und Akten erfahren wir, daß die Auseinandersetzung mit Leidenschaft fortgesetzt wurde. Die Bürgerschaft beschuldigte den Vogt, einen gewaltsamen Anschlag gegen die Stadt geplant zu haben. Im April 1441 kam es zu einer Zeugeneinvernahme vor Schultheiß und Rat zu Säckingen. Laufenburger Bürger machten geheimnisvolle Aussagen; sie hätten in der Andreasnacht einige Knechte «heimlich, als zu einem bösen wandel» gegen die Stadt reiten sehen; im Hardwald sahen sie vier brennende «schoub», gleichzeitig sei aus dem Schlosse ein «brünnend schoub» gestoßen worden<sup>20</sup>. Der Vogt fühlte sich jedenfalls seines Lebens nicht mehr sicher; nach einer durch Schultheiß und Rat zu Waldshut durchgeführten Zeugeneinvernahme schüttete er auf offenem Markte einem Laufenburger Bürger das Herz aus, indem er sagte: «Ir mürdent mich doch und wellent mich mürden; nun wil ich es doch liden durch mins herren willen und er höre jewelten sagen, wer durch sins herren willen sterbe, das der wol fare ...»<sup>21</sup> Vom weiteren Verlauf des Streites erfahren wir nichts mehr; mit diesem Thema verschwindet aber auch Hans von Flachslanden aus den Laufenburger Akten. Der Vogt wird abberufen worden sein, weil an eine weitere Zusammenarbeit mit der Bürgerschaft nicht mehr zu denken war.

<sup>19</sup> Die Stelle entspricht der im Stadtrecht vorgeschriebenen Schwurformel. Vgl. Stadtrecht, S. 79.

<sup>20</sup> Urkunden, S. 51 Nr. 124.

<sup>21</sup> Urkunden, S. 50 Nr. 122.

Einen eigentlichen Großangriff auf die städtische Gerechtsame erlaubte sich Vogt Hans Wolf von Habsperg, der seinem Vater Ulrich nachgefolgt war. Im Jahre 1538 kam es zum offenen Konflikt und zur Anrufung der Oberbehörde. Im Namen des Königs bot die Innsbrucker Regierung beide Parteien zur Vernehmlassung nach Ensisheim auf; sie unterließ es nicht, in ihrem Schreiben an den Vogt ihrem Mißfallen darüber Ausdruck zu geben, daß in der Stadt Laufenburg «an den grentzen der Eidgnoschaft» solche Uneinigkeit herrsche. Bürgermeister und Rat beschwerten sich darüber, daß der Vogt sich in die Wahl des Stadtknechts einmische, widerrechtlich verlange, an den Rat gerichtete Briefe müßten in seiner Gegenwart geöffnet werden, die Torwächter sollten nur mit seinem Einverständnis ernannt werden; gegen alles Herkommen beanspruche der Vogt die Verleihung der Kaplaneien. Der schwerste Angriff auf die Stadtverfassung bestand im Anspruch des Vogtes, ein ihm nicht genehmes Mitglied des Rates abzusetzen und aus eigener Machtvollkommenheit zu ersetzen; auch einen im Laufe der Wahlperiode durch Tod erledigten Ratssitz wollte der Vogt auf eigene Faust besetzen. Bürgermeister und Rat erinnerten die Oberbehörde daran, sie hätten «Briefe», «daß man inen keinen vogt, so inen widrig ist, geben soll». Der Vogt berief sich in seiner Verteidigung ganz einfach auf die Praxis seines Vaters Ulrich, der, wenn die Aussagen des Sohnes stimmen, sein Amt wie ein kleiner Diktator ausgeübt haben muß. Mit der Besetzung der Kaplaneien habe sich der Vogt deshalb beschäftigt, weil es ihm darum zu tun war, während «disen verirrtten leüffen des glaubens halben» Priester einzusetzen, die tauglich und der «alten loblichen religion anhengig» seien. Der Vogt gibt seinem Erstaunen darüber Ausdruck, daß der Bürgermeister nicht überall dem Vogte untergeordnet sein soll: «Es were auch gar den stuel auf die bank gesetzt, so deren von Lauffenberg meynung nach ein burgermaister höher dann die Römische Königliche Majestät, dieweil ein vogt von irentwegen das ambt tregt». Der von der Oberbehörde gefällte Entscheid ist nicht erhalten. Aber die Bestallungsurkunde des Nachfolgers in der Vogtei, Hans Ottmars von Schönau, datiert vom folgenden Jahre; damit sind wir zur Genüge darüber unterrichtet, daß es der Stadt wieder gelungen ist, sich den machtlüsternen Vogt vom Hals zu schaffen<sup>22</sup>.

<sup>22</sup> Die Akten über den Konflikt mit Hans Wolf von Habsperg befinden sich im StAA (Fricktal, Stadt Laufenburg).

Auch unter den Schönau wehrte die Stadt Übergriffe einzelner Vögte entschlossen ab. Durch ein Schiedsgericht wurde im Jahre 1616 ein Konflikt mit Vogt Hans Rudolf von Schönau beigelegt; unter dem Nachfolger Johann Baptist von Schönau kam eine gütliche Vereinbarung über die Abgrenzung der beidseitigen Kompetenzen zustande<sup>23</sup>.

Im Jahre 1709 beschwerte sich die Stadt wegen Übergriffen des Vogtes Ignaz Joseph von Grandmont bei der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg, worauf diese dem Vogt schriftlich mitteilte, daß es nicht ihre Meinung sei, «daß dero getreue underthanen wider verschulden ... also hart gehalten werden sollen». Schon 1704 hatte die vorderösterreichische Regierung der Stadt die Befreiung von den Vogtgarben bestätigt, die der Vogt zu Unrecht beanspruchte<sup>24</sup>.

Erst kurz vor dem Untergang der alten Ordnung, im Jahre 1787, erfüllte sich der alte Wunsch der Laufenburger Bürgerschaft, die Ablösung der Obervogtei. Die vorderösterreichische Regierung trat sie um 8000 Gulden an die Stadt ab; jetzt war endlich der Bürgermeister Stadtoberhaupt geworden. Leider dauerte die Herrlichkeit nur noch wenige Jahre<sup>25</sup>.

### 3. Die städtische Selbstverwaltung

Die Grundlagen der stadtrechtlichen Entwicklung wurden zur Zeit der habsburg-laufenburgischen Herrschaft gelegt (S. 42 ff.). Damals konnte die Stadt die Pfänder erwerben, die ihr die Ausübung der Münz-, Zoll- und Geleitshoheit ermöglichten; damals erwarb sie auch die Fischereirechte, die zu einer der wichtigsten Quellen der städtischen Wohlfahrt wurden. Die Befugnisse des Rates auf allen diesen Gebieten waren besonders umfassend, da es sich ja um Pfänder handelte, die mit städtischen Mitteln erworben worden waren; wir werden diese wichtige Seite der Ratstätigkeit im Rahmen der Wirtschaftsgeschichte kennenlernen.

An der Spitze der städtischen Behörden stand der Rat, der sich aus acht Mitgliedern zusammensetzte und alljährlich am St.-Johannis-Tag

<sup>23</sup> Stadtrecht, S. 231 Nr. 211 und S. 237 Nr. 215.

<sup>24</sup> Urkunden, S. 206 Nr. 451.

<sup>25</sup> Urkunden, S. 223 Nr. 508. In der Verkaufsurkunde wird die Obervogtei «landesfürstliches Schultheißenamt» genannt, ein Ausdruck, der in Laufenburg nie gebräuchlich war. Vermutlich hat u. a. der üble bauliche Zustand des Schlosses der Regierung die Veräußerung des Obervogtamtens erleichtert; die Schloßgräben waren schon 1782 an Laufenburger Bürger verkauft worden.

(24. Juni), «acht tag vor oder nach», neu gewählt wurde, und zwar wählte der abtretende Rat den neuen. Der zurückgetretene Rat blieb in Reserve; zu wichtigen Entscheiden konnte ihn der Bürgermeister aufbieten, «und wenn denn umb die sach gefragt und geraten wirt, darumb man gebotten gehept hat, so sol man sy wider lassen gan».<sup>26</sup> In der Regel wurden die «alten räte» nach Jahresfrist wieder gewählt. Der Rat wählte aus seiner Mitte den Bürgermeister. Versammlungsort war die Ratsstube; die Sitzungen fanden Montag und Freitag statt; sobald die Ratsglocke «verlütet» ist, haben die Räte «unverzogenlich auf der ratstuben zû erscheinen»; verspätetes Erscheinen wird gebüßt. Jedes Ratsmitglied erhält ein Sitzungsgeld von zwei Schilling. Die vereinigten neuen und alten Räte wählen den Stadtschreiber, den Stadtknecht (Stadtammann<sup>27</sup>), die Torwächter, beide Sigristen, die Waagknechte und den Fischenzenschaffner; der neue Rat allein wählt den Säckelmeister, die Ungelter, Baumeister, Urteilssprecher, Feuerschauer, Fleisch-, Fisch- und Brotschätzer und den Brunnenmeister. Der Bannerherr wurde auf mehr als einjährige Amtsdauer gewählt; als Bürgermeister Steffan Wetzler im Jahre 1594 das Amt wegen vorgerückten Alters niederlegte, wurde Säckelmeister Adam Meyer Nachfolger. Der Stadtschreiber protokollierte die feierlichen Worte, mit denen der Bürgermeister das städtische Banner dem neuen Fähnrich übergab: «... daß er dasselbig als seinen eignen leib solle verwaren, und es sach were, daß veindts geschrey oder fürs not in oder usserthab der statt uffgienge oder gleich in seinem eignen haus were oder uffgienge, so soll doch nicht desto weniger und vor allen dingen er das banner versorgen und sich bey dem selben finden lassen und davon nit weichen, mit weiter anzeig, ime dasselbig bevolhen lassen sein, wie unser lieber herr Jhesus Christus sein geliebte mueter Mariam seinem jünger Johanni bevolhen.»<sup>28</sup>

Der Rat bestimmte zusammen mit den Vierzigern den Steuerfuß und regelte den Steuereinzug; er erließ Ordnungen für das Gericht, die Laufknechte und die Fischer; er handhabte die Forstpolizei. Zu normalen Zeiten genossen die österreichischen Untertanen Niederlassungsfreiheit innerhalb des gesamten österreichischen Gebietes; in Kriegs- oder andern gefährlichen Zeiten unterstand der Wegzug der Bewilligung des Rates.

<sup>26</sup> Stadtrecht, S. 91.

<sup>27</sup> Der Stadtammann war zu dieser Zeit Ratsdiener, Pfändungs- und Steuerbeamter.

<sup>28</sup> RP 1594.

Wenn Erben eine Jahrzeitstiftung («seelgerät») des Erblassers beanstanden, so sind Vogt und Rat zuständig, zu entscheiden, ob die Stiftung der Hinterlassenschaft gemäß ist. War es dem Verstorbenen nicht mehr möglich, ein Seelgerät zu stiften, und wollten die Erben das nicht tun, «das si billich durch seiner seel willen tun solltent», so haben Vogt und Rat die Befugnis, eine Stiftung zu veranlassen, «als dem guot gemeß ist, das er gelassen hat».<sup>29</sup> Selbst auf ein Stück Jenseits erstreckte sich also die Verwaltungsbefugnis des Rates!

Der kleine Rat wählte den großen, der zuerst zwanzig und später vierzig Mitglieder zählte<sup>30</sup>. Den Vierzigern, wie der große Rat gewöhnlich genannt wurde, waren im besonderen die materiellen Interessen der Bürgerschaft anvertraut; sie setzten das Ungelt auf Wein, Korn und Fischen und den Pfundzoll fest; sie verliehen die Metzgerbänke und den Salzverkauf, bestimmten die Höhe der Beamtengehälter, die Tag- und Botenlöhne; auch die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Allmend war ihnen anvertraut. Im Jahre 1600 wandten sich die Vierziger an den kleinen Rat mit der Bitte, man möge straffällige Bürger in Zukunft an einem geziemenderen Ort als dem Schwertlisturm einsperren; Erfolg hatten sie mit diesem Gesuch nicht; Vogt und Rat werteten es einfach als den Ausdruck «ihres groben verstandts».<sup>31</sup> In ihrer Rolle als Sprachrohr der Gesamtbürgerschaft schlugen die Vierziger dem Rat auch die Holzabgabe und den Einkauf von Früchten zu deren Händen vor; für sich selber wünschten sie ein Klafter Holz als zusätzliche Entschädigung für ihre als Mitglieder des großen Rates zu leistende Arbeit; sie wagten zur Begründung anzugeben, sie müßten «alle beschwerden leiden»; aber die Kleinräte allein bekämen Holz. Der Stadtschreiber war gewohnt, sorgfältig zwischen Klein- und Großräten zu unterscheiden; die erstern waren für ihn «Meine Herren», die letzteren einfach die Vierziger; aus der protokollierten Antwort kommt die Entrüstung darüber zum Ausdruck, daß man den Kleinräten, die «durch das ganz jar, tag und nacht», vor den Wagen der Stadt gespannt seien, das Holz mißgönne; dabei habe «der mehr teil under den räten mit ihren handtwerken zue thun» und versäume mit den vielen Sitzungen die Berufsarbeit. Man einigte sich salomonisch dahin, daß der große Rat dem kleinen das Sitzungsgeld um

<sup>29</sup> Stadtrecht, S. 205.

<sup>30</sup> Stadtrecht, S. 8 Nr. 16 und S. 213.

<sup>31</sup> RP 1600 V 8.

drei Batzen erhöhte und der kleine Rat die Holzgabe an die Vierziger beschloß<sup>32</sup>.

In ihrer Gesamtheit bildeten die Bürger die Gemeinde. Die spärliche Überlieferung des 13. und 14. Jahrhunderts erlaubt uns kein sicheres Urteil über die Rolle der Gemeinde als politische Körperschaft. Immerhin sind Hinweise darauf vorhanden, daß die Bedeutung der Gemeinde vor der Ausbildung der Ratsverfassung größer war als nachher. Nach den Ratssatzungen des Jahres 1315 wird den Stadtherren das Recht zugestanden, einmal im Jahr eine Steuer zu erheben. Er soll «selber in die statt varen und den burgern seinen gebresten fürlegen und steure vordern, und wes er mit inen da uberein komet, das sollen die burger auf sich selber legen».<sup>33</sup> Die Gemeinde war also zuständig für die Steuerbewilligung; später liegt diese in der Kompetenz des Rates. Die Gemeinde wird oft noch formelhaft erwähnt; aber ein politisches Organ ist sie nicht mehr. Alle Bürger haben das passive Wahlrecht; aber das aktive ist auf die Räte beschränkt; nur sie wählen. Die Gemeinde versammelt sich am Johannistag, dem großen Wahltag des Jahres; für die Gesamtbürgerschaft ist aber dieser Tag nur Schwörtag. Die Gemeinde schwört «dem gottshauß unsers herren sanct Fridlins zue Seckingen, unser gnedigsten herrschaft von Österreich und darnach gemeiner statt Lauffenberg treu und warhait, schaden zu wenden und nutz zu fürdern und der statt freyhait, gnad, brief und härkomen, sy seyen geschriben oder ungeschriben, zu halten ..., auch vogt und rath gehorsam zu sein aller zeitlicher, zimblicher sachen».<sup>34</sup> Die Obrigkeit benützte die Gelegenheit, um der versammelten Bürgerschaft ein Mandat bekanntzugeben, «damit allerhandt laster, üpigkaiten, mißbräuch und unordnung desto ehender underlassen und hingegen die gottesforcht, andacht, rechte aufferziehung der jugendt (waran sehr vill gelegen), auch andere ordnung eingepflantzet und vest gehalten werden möchten».<sup>35</sup> Am Schwörtag des Jahres 1686 wird festgestellt, daß dieses väterliche Ermahnen «weder bei alten noch jungen nichts verfangen», und deshalb sei zu befürchten, daß «der allmächtige gott gar höchlich erzürnt und mit einer besorgendt scharffer straff, kranckheiten, krieg, teurung und anderen unheil gegen mäniglich, alt und jungen, fürnemmen und gebrauchen wurde». Eindringlich wer-

<sup>32</sup> RP 1594.

<sup>33</sup> Stadtrecht, S. 10.

<sup>34</sup> Stadtrecht, S. 80.

<sup>35</sup> StAA, Fricktal/Laufenburg.

den die Bürger deshalb zur Sonntagsheiligung, zur Mäßigkeit, zur Bescheidenheit in bezug auf die Kleider ermahnt; es sei mit der «überflüssigen Pracht» so weit gekommen, «daß man bald keinen stand mehr von dem andern erkennen kann». Fluchen und Schwören, Holz- und Feldfrevel werden gebrandmarkt, Klagen über zu hohe Steuern als unbegründet zurückgewiesen; zum Schluß fügt «Ihro Gnaden», der Vogt, noch die Klage bei, es werde in seiner Herrschaft den Hasen mit Schnüren nachgestellt. Wenn dieser Platzregen von Ermahnungen niedergegangen, der Schwur geleistet und die Wahlhandlungen vollzogen waren, begann der festliche Teil des Schwörtages, der in einem von der Stadt gespendeten Mahle bestand; vorsorglich wurde aber dessen Dauer begrenzt: «Item uff den tag, so man die nuwen rāth setzt und die gmeind schwert, das selbig mal sol gehalten werden wie von alter her, doch so sol ein yeder zū nacht daheiman āßen, und nüt witters» auf Kosten der Stadt verzehrt werden<sup>36</sup>.

Die Aufnahme ins Bürgerrecht war Sache des Rates unter Vorbehalt der Zustimmung des Vogtes; Bedingung waren die persönliche Freiheit des Gesuchstellers und die Entrichtung einer Einkaufsgebühr, die im Jahre 1491 auf zehn Schilling festgesetzt wurde<sup>37</sup>. Schon in den Satzungen des Jahres 1315 wurde bestimmt, daß Unfreie, die sich in der Stadt niedergelassen haben, ihrem früheren Herrn keinerlei Dienste noch Abgaben entrichten dürfen<sup>38</sup>. Die im Ratsprotokoll gebrauchte Formel lautet noch 1577: «Urban Deüber ist zu burger angenommen worden, doch daß er sein manrecht und daß er keinen nachjagenden herrn habe, fürbringe.» Bürgerrechtsgesuche von Aufenthalttern wurden auf Grund ihrer Aufführung, oft aber einfach nach stadtwirtschaftlichen Überlegungen behandelt; wenn ein Aufenthaltter abgewiesen wurde, folgte der Abweisung gewöhnlich auf dem Fuße die Ausweisung: «Adolf Müller bittet ums burgrecht; ist ime abgeschlagen; soll sein weib und kinder mit sich nemmen» (1583). Die Aufnahme eines Adligen ins Bürgerrecht erhielt die Form eines Vertrages; so versprach Junker Philipp Kung von Tegernouw bei seiner Einbürgerung für Fron- und Wachtdienste jährlich vier Gulden zu entrichten, keinen Bürger vor ein fremdes Gericht zu laden und Militärdienst wie die andern Bürger zu leisten.

<sup>36</sup> Stadtrecht, S. 158.

<sup>37</sup> Stadtrecht, S. 135 Nr. 143.

<sup>38</sup> Stadtrecht, S. 9<sup>4</sup>.

Der Rat wählte die Richter oder Urteilssprecher, die sich alle vierzehn Tage versammelten, um über alle bürgerlichen Sachen, «es seyge schuld oder frefel», zu richten. «Zü wissen», heißt es in der Gerichtsordnung von 1570, «daß die geschwornen richter umb alle sachen richten und urthel sprechen sollen, usgenomen was malefizisch ist und an das bluet gat ...»<sup>39</sup> Vom Gericht konnte an den Rat appelliert werden; wenn es sich «umb eigen oder umb erb» handelt, geht die Appellation an Vogt und Rat. Beim Malefizgericht stand das Personal des Stadtgerichtes dem Vogt zur Verfügung; zwei Mitglieder des Rates und der Stadtschreiber amtierten dann als «prothocollisten», 24 Richter als Urteilssprecher; die Anklage wird auch im Namen der Stadt erhoben; aber «an den geltstrafen, von malefizischen thaten herrüerendt», hat die Stadt keinerlei Anteil<sup>40</sup>.

Die Stadt war eine kleine Welt für sich mit einem Eigenleben, das diese städtische Gemeinschaft gegenüber dem Dorfe als bevorrechtet erscheinen ließ; wer sich ihrer unwürdig erwies, konnte mit Ausweisung bestraft werden. Die Ausweisung als hochrichterliche Strafe wurde bereits erwähnt. Vogt und Rat waren zuständig für Ausweisung von beschränkter Dauer, die nicht selten gegen Schuldenmacher ausgesprochen wurde. Die Gerichtsordnung vom Jahre 1570 steckt die topographische Grenze ab, die der Ausgewiesene nicht mehr überschreiten darf: «Wem die statt also verpotten würt, der soll yenent Rheins über den Andißbach aus für alle schmidten und pleygen, für die alte walchen, für die Netzen und für die Sitten<sup>41</sup>, und hie disent Rheins zu der merern statt für Braiten Aich auß, für Saltzmans trotten und für Udelgers kreutz.»<sup>42</sup>

Der Bürger konnte sich in der wohlverwalteten Stadt geborgen fühlen; niemand brachte ihm das häufiger zum Bewußtsein als der städtische Trompeter, dessen Amtseid eine eindringliche Versicherung guten Wachehaltens war: «Du wirst schweren, zu nacht, so tag und nacht schai-

<sup>39</sup> Stadtrecht, S. 190 Nr. 3. Das Gericht versammelte sich im Gerichtsgebäude an der Herrengasse. Der stattliche Bau erhielt seine heutige Gestalt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Das geschnitzte Wappen des Kaisers Matthias trägt die Jahreszahl 1614. Beim Umbau in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts erhielt der Gerichtssaal eine sehr schöne Rokoko-Stuckdecke (vgl. Das Bürgerhaus im Kanton Aargau, Zürich 1924, S. LVI).

<sup>40</sup> Stadtrecht, S. 239f.

<sup>41</sup> Es sollte wohl heißen: Sitzers (Fischwaage).

<sup>42</sup> Stadtrecht, S. 196 Nr. 33.

den will, die nacht anzublasen und ab der wacht nit mehr zu komen, bis du den tag wiederumben anblasen hast, volgends alle stunden, sovil die uhr schlecht, mit der trumeten zu melden und den wechtern antwort geben, auch guet ufsehens haben alle stunden und darzwüsch in der statt, uff dem land und allenthalben, ob du feür, rauch oder ander ufgeleüf sehen oder hören würdest, dasselbig von stund an zu melden und kund zu thun ... und durch den tag auch guete huot und wacht über die statt und land halten ...»<sup>43</sup>

#### 4. Die säckingische Grundherrschaft und Lehenshoheit

Die Auseinandersetzung des Klosters Säcking mit dem habsburgischen Vogt, die mit dem Schiedsspruch von 1207 einen vorläufigen Abschluß fand, bildet die Grundlage für unsere Kenntnis des säckingisch-laufenburgischen Verhältnisses (s. S. 26 ff.). Die Entwicklung, die nach dem Schiedsspruch einsetzte, brachte alle staatlichen Rechte über Laufenburg in die Hand des habsburgischen Stadtherrn; daran änderte die Anerkennung der säckingischen Lehenshoheit gar nichts. Diese blieb unbestritten und wurde alljährlich durch die Ablieferung eines Lehenszinses von zehn Pfund Wachs bestätigt; im Klosterberein von 1428 heißt es z. B.: «Git ein herr ze Löffemberg 10 pfund wachs von der burg und der herrlikeit.» Bei der Eidleistung wurde das Kloster an erster Stelle erwähnt. Beim Tode des Grafen Hans (1409), der Laufenburg an Österreich verkauft hatte, stellte die Äbtissin Claranna in einer Urkunde fest, daß die Herrschaft «ledig» sei, und erklärte: «Haben wir und unser capitel angesehen, wie die herrschaft von Österreich unsers gotshaus recht castvogt sind, und haben unserm herrn herzog Friderichen ... die vorgenannt herrschaft, vogti und beid stett Lauffenberg ... verlichen mit crafft dis gegenwertigen briefs.»<sup>44</sup>

Ebenso unbestritten war das Obereigentumsrecht des Klosters über alle Fischenzen. Als Graf Rudolf von Habsburg 1363 die Fischenzen, «die er von dem gotzhuse zu Sekingen hat», an die Stadt Laufenburg verpfändete, gab die Äbtissin Margaretha dazu ihr Einverständnis<sup>45</sup>.

<sup>43</sup> Stadtrecht, S. 182 Nr. 16.

<sup>44</sup> GLA Karlsruhe, 161/09, 1409 I 11.

<sup>45</sup> Urkunden, S. 14 Nr. 27.

Das Zerbröckeln dieses Obereigentumsrechts werden wir im Kapitel über die Fischerei verfolgen.

Der Äbtissin verblieben im großen und ganzen die aus der Grundherrschaft abgeleiteten Rechte. Sie besaß in der Stadt Laufenburg ein Vorverkaufsrecht für zwei Fuder Wein: «So ist unser eptischin recht, daz si sol II fuoder rotes wines legen in die stat ze Loufenberch ze des heiligen krüzes mes in dem meien; den win sol man also türe geben, als man des jars kein wissen gap, und heißet banwin.»<sup>46</sup> Die grundherrlichen Rechte des Klosters sind in den Stadtrechtssatzungen von 1315 durch den Satz angedeutet: «Es ist auch recht, daß die burger von Lauffenberg durch niemandt sollen pfandt leiden wann durch das gotzhaus zu Seckingen.» Noch ums Jahr 1570 wird in bezug auf den Konkurs eines Bürgers festgestellt: «So ist von alterhär der statt brauch und recht, daß das gottshaus Seggingen umb sein schuld vorfart»,<sup>47</sup> das heißt, die Forderungen des Klosters sollen zuerst erfüllt werden. Am eindrucklichsten ist die klösterliche Grundherrschaft aktenmäßig erhalten geblieben im Zusammenhang mit dem Einzug der alljährlich fallenden Hofstattzinsen und der Zinsen von gewerblichen Betrieben. Bei den Hofstattzinsen handelte es sich um eine Abgabe von zwei bis acht Pfennigen, die von Wohnhäusern, Scheunen, Ställen und Gärten zu entrichten waren. Obwohl der Ertrag recht bescheiden war, buchte ihn doch die sorgfältige Klosterverwaltung mit aller Ausführlichkeit und verschaffte uns damit Akten, die seit dem 14. Jahrhundert Einzelheiten überliefern und seit dem 15. helles Licht auf die Einwohnerschaft der Stadt werfen.

Sämtliche Bürger der Stadt waren säckingische Gotteshausleute. Laufenburger Luft machte nicht nur habsburgisch, sondern auch säckingisch, das wird im Stadtrecht mit aller Deutlichkeit festgestellt: «Und wer also bey uns bleibet jar und tag, der soll dem gottshaus von Seggingen und unser herrschaft huldigung thun und soll des gottshaus gut von Seggingen genoß sein, als ander burger, die zue Laufenberg gesessen seind.»<sup>48</sup> Von einer eigentlichen Hörigenfamilie des Klosters konnte aber schon im 14. Jahrhundert nicht mehr die Rede sein. Die Verpflichtungen der Gotteshausleute trugen rein steuerlichen Charakter, und die Bestimmung des Stadtrechts von 1315, daß in Laufenburg seßhafte Eigenleute

<sup>46</sup> GLA Karlsruhe, Berein 7158, Fol. 12<sup>2</sup>.

<sup>47</sup> Stadtrecht, S. 198 Nr. 43.

<sup>48</sup> Stadtrecht, S. 207 Nr. 84.

ihren Herren keine Dienste zu leisten haben, «und soll sy der herre weder erben noch vallen nach irem tode»,<sup>49</sup> galt auch für das Kloster Säkingen. Während Beispiele von Besthaupt und Gewandfall als Erbschaftssteuer säkingischer Gotteshausleute in den umliegenden Dörfern häufig sind, fehlen sie in der Stadt ganz. Nur Hofstatt- und Bodenzinse sind dem Kloster in der Stadt von seinen ehemaligen grundherrlichen Rechten erhalten geblieben.

Die Hofstattzinse wurden etwa jedes zehnte Jahr von der Klosterverwaltung neu registriert, und zwar zählte der Klosterschaffner sämtliche Häuser unter Angabe ihrer Besitzer auf; er begann seinen Beschrieb im Wasen, setzte ihn am Markt fort und schloß ihn «enet dem Ryn» ab<sup>50</sup>. Die älteste erhaltene Liste stammt aus dem Jahre 1428<sup>51</sup>; sie beginnt am Wasen mit: «Die badstub git 6 d (Pfennige), Heinrich Schmid hus 2 d, Henbli Kupfersmids hus 4 d, und daz nehent hus 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> d, Vögtlis hus 2 d, Schelisens hus 4 d, Albrecht Stalders hus 1 d, Hans Segensers hus 6 d, Messerschmids hus 2 d, Schuphartz hus 3 d, Claus Mosmans hus 2 d, Pfaff Wedelers hus 2 d, ...». Total werden rund 250 Wohnhäuser erwähnt, woraus sich bei einem Durchschnitt von fünf Köpfen eine Gesamteinwohnerzahl von 1250 Seelen errechnen läßt.

Im Jahre 1428 betrug die Gesamtsumme der Hofstattzinse 6 Pfund 4 Schilling, 1455: 6 Pfund 15 Schilling. Die Höhe der Abgabe blieb durch alle Jahrhunderte nahezu unverändert, was bei der fortwährenden Geldentwertung die ohnehin bescheidene Einnahmequelle des Klosters fast zum Versiegen brachte. Etwas ergiebiger waren die Abgaben, die Säkingen von den Gewerbebetrieben erhob; diese hatten zum Teil die Form von Naturalzinsen. Hensli Tüfel gab jährlich 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mütt «mülkorn» und 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mütt «kernen» von seiner Mühle. Hans Schlosser zinste für seine Schleife 1 Viertel Kernen, Johannes Meier für seine Hammerschmiede 3 Viertel Kernen, Segensers Hammer 1 Mütt Kernen, die Mühle zu Rheinsulz 2 Schilling. Die Zinsen der Handwerker hießen Dingpfennige; ursprünglich bedeutete diese Abgabe die Anerkennung des grundherrlichen

<sup>49</sup> Stadtrecht, S. 9<sup>6</sup>.

<sup>50</sup> Die Bestandesaufnahme hat auch in den klösterlichen Schaffney-Rechnungen ihren Niederschlag gefunden; zum Jahre 1438 lesen wir: «Item als ich die hofstat zins zuo Loufenberg uf nam, zerung 17 schilling.» Im Jahre 1454 arbeitete der Laufener Stadtmann mit: «Item die hofstatt zins uffzuonemen, verzert der amman und ich 16 schilling.»

<sup>51</sup> GLA Karlsruhe, Berein 7160.

Dings, d. h. Gerichts. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit ging vollständig im Stadtgericht auf; aber der Name des Zinses blieb.

Einzelne Zinsen, die vor allem von den Gütern außerhalb der Stadtmauern zu entrichten waren, spiegeln ihre Herkunft aus der Zeit der klösterlichen Grundherrschaft noch nach Jahrhunderten wider, so z. B. das «hüb tûch», ursprünglich eine Abgabe von selbstgesponnenem Tuch, die der Besitzer einer Hube dem Kloster zu entrichten hatte; im 16. Jahrhundert war daraus ein Geldzins geworden, der in der Klosterrechnung von 1545 wie folgt figuriert: «Es gibt ein statt Loufenberg jährlich 2 schilling hüb tûch gelt.» Ähnlich ging es mit dem «schaf gelt»; anstelle des Schafes lieferte die Stadt jährlich 6 Schilling ab. Das «schwin gelt» blieb als Naturalabgabe erhalten: «Die statt gibt ein schwin, tût 8 schilling 4 pfennig» (1545). Auch Hühner- und Eierabgaben erfolgten weiterhin *in natura*; die Stadt schuldete dem Kloster jährlich 5 Hühner und 30 Eier, 12 Bürger zusammen 28 Hühner, 6 Eierpflichtige lieferten 98 Stück ab. Man würde die Abgabefreudigkeit überschätzen, wenn man voraussetzte, diese kleinen Steuern seien prompt abgeliefert worden. Die klösterliche Haushaltung litt nicht nur unter der Vielgestaltigkeit dieser Abgaben, sondern auch unter der Saumseligkeit der Schuldner; Restanzenlisten mußten erstellt und allzu lang Säumige dem Pfändungsbeamten überwiesen werden: «Item hat der aman zû Löffenberg verzert, so er mir pfand umb zinsen geben hatt, dis jar 13 schilling», so lautet ein Eintrag in der Klosterrechnung des Jahres 1455<sup>52</sup>.

Die säckingische Grundherrschaft war wie die Lehenshoheit in den Jahrhunderten der Neuzeit ein hoffnungsloses Überbleibsel aus einer längst verschwundenen Zeit.

<sup>52</sup> Auf der Restanzenliste des Jahres 1463 glänzten der Ritter Bilgeri von Heudorf, der Stadtschreiber, Hans Wolleb der Ammann, Claus Unmuoß für das «hus zum Wolf», Uelli Rolibutz samt zwanzig weiteren Bürgern.